

Verfahren

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (N KOMVG), jeweils in dem zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Vechta am diese 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Teblake - , bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Vechta, (SIEGEL)
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am 06.07.2021 die Aufstellung der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Teblake - , und der Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Vechta, (SIEGEL)
Bürgermeister

Veröffentlichung der Planung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am den Entwurf der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Teblake - , und der Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am ordentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Teblake - und der Begründung sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen wurden vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht. Die zu veröffentlichten Unterlagen sind unter www.vechta.de zugänglich. Zusätzlich lagen sie im gleichen Zeitraum im Rathaus der Stadt Vechta zur Einsichtnahme aus.

Vechta, (SIEGEL)
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Teblake - , sowie die Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Vechta, (SIEGEL)
Bürgermeister

Genehmigung

Die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Teblake - ist mit Verfügung (AZ:) vom unter den Auflagen/ mit Maßgaben/ mit Ausnahmen der Kennlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Vechta, (SIEGEL)
Landkreis Vechta
Der Landrat

Vechta, (SIEGEL)
Unterschrift

Rechtswirksamkeit

Die Genehmigung der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Teblake - ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am öffentlich bekannt gemacht worden. Die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Teblake - ist damit am wirksam geworden.

Vechta, (SIEGEL)
Unterschrift

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Teblake - ist eine beschriftete Verletzung von Verordnungs- oder Formvorschriften, eine beschriftete Verletzung der Vorschriften über die Aufstellungs- und Aufstellungsbeschlussverfahren oder die Vorschriften über die Begründungsvorgänge beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplans nicht geltend gemacht worden.

Vechta, (SIEGEL)
Bürgermeister

Plangrundlage

Karte:
Legenschaarte, Maßstab 1:1000 (Planzeichnung 1:5000)
Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung, Stand 2021
Besatzungsdatum:
© 2021, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung, Niedersachsen (LGN)

Planverfasser

Die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Teblake - wurde ausgearbeitet von: P3 Planungsteam GbR

mHt, Olener Str. 33a, 28121 Oldenburg, 0441 74230.

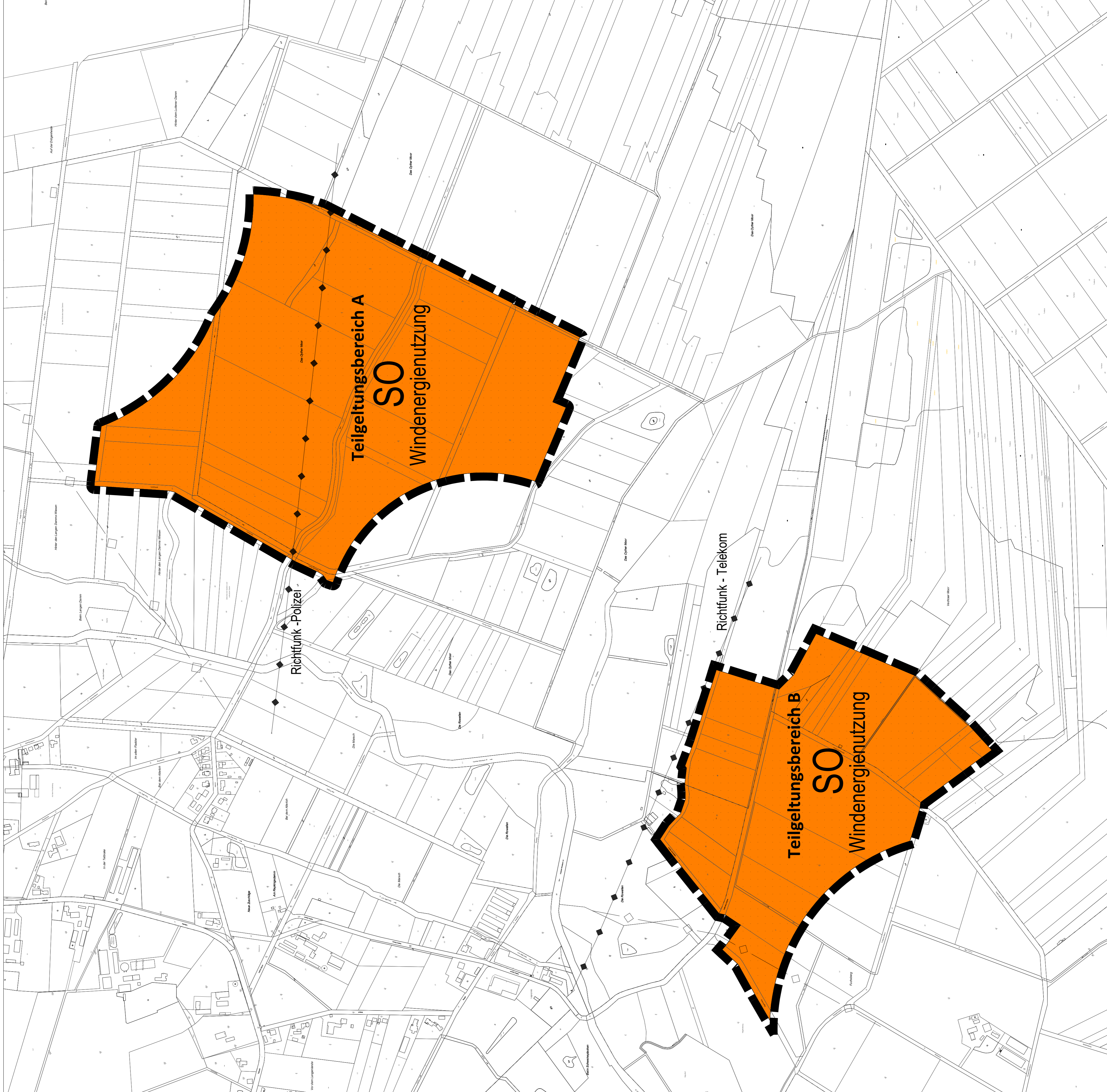
Oldenburg,
Unterschrift

Nachrichtliche Übernahmen

Bergwerkseigentum – Das Plangebiet liegt innerhalb von Bergwerkseigentum, dem Bergwerkfeld Münsterland. Damit wird einer Firma das Recht gewährt, den Bodenschatz (Kohlenwasserstoffe) für den das Bergwerkseigentum verliehen ist, abzubauen. Das Bergwerkseigentum ist beim Grundbuchamt eingetragen. Aktueller Rechtsinhaber der unbefristeten Berechtigung ist die OEG.

Planzeichnung

Maßstab 1:5000
50 m
250 m
road



Planzeichenerklärung

gemäß PlanZV '90

- Art der baulichen Nutzung
Sondergebiet
Gebiet für Anlagen, die der Nutzung von Windenergie dienen mit
dazwischen liegender landwirtschaftlich nutzbarer Fläche
Flächen für die Landwirtschaft und Wald
Die gestrichelte Fläche des Sonstigen Sondergebietes kann nach der
Platzierung von Windenergieanlagen weiterhin in den
dazwischenliegenden Flächen landwirtschaftlich genutzt werden.
- Hauptvergrößerungen
Ordnung (hochdruck, unstrichlos)
Rechtswert (rot, überblau)
- Sonderflächen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(Zwei Teilgebiete A und B)

Textliche Festsetzungen

Innerhalb der als sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ dargestellten beiden Flächen sind Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig. Die übrigen Darstellungen des Flächennutzungsplans bleiben unberührt.

Es gilt das „Rotor-in“-Prinzip, d.h. der Rotor darf die Grenze der dargestellten sonstigen Sondergebiete nicht überschreiten.

Hinweise

Es gelten das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

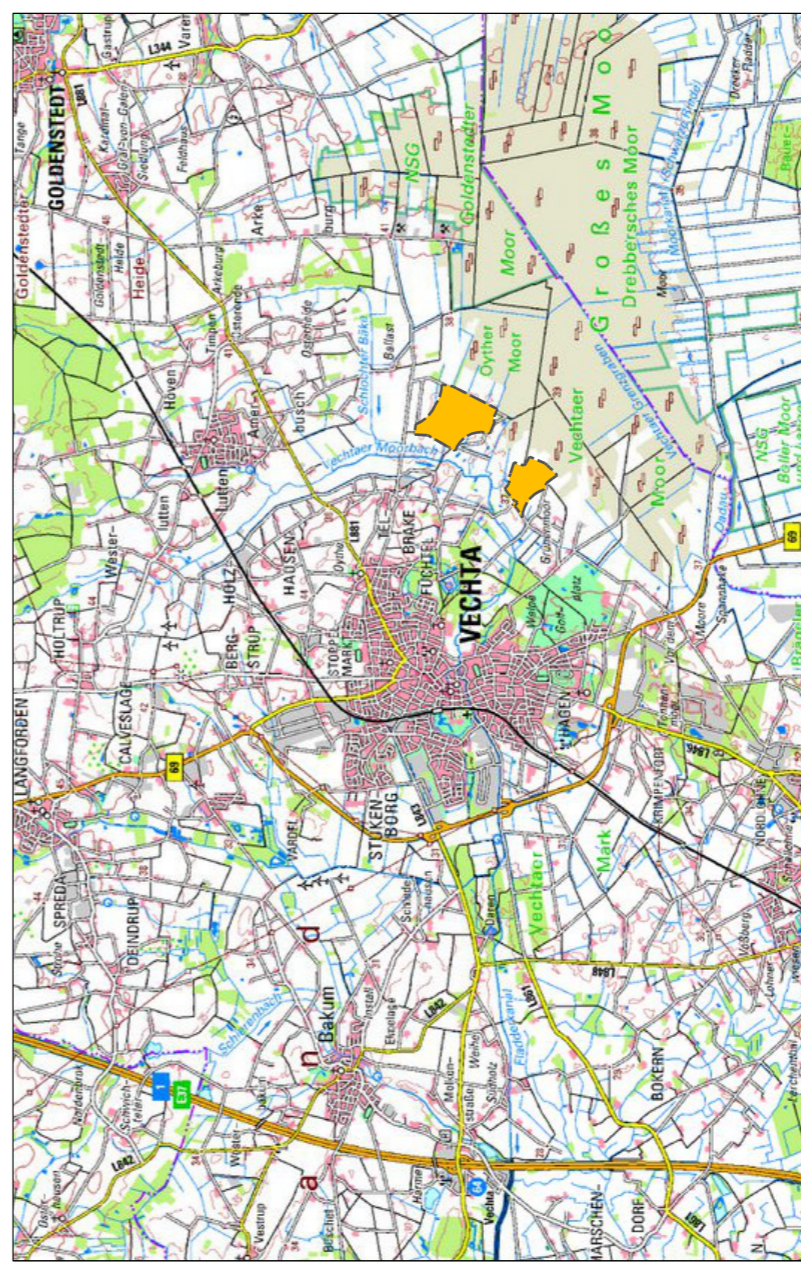
Archäologische Bodenfunde – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Olener Straße 15, Tel: 0441 205766-15 unverzüglich gemeldet werden (§ 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG)). Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 Abs. 2 NDSchG), bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Altlasten – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altlagern oder Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Vechta zu benachrichtigen.

Kampfmittel – In Verbindung mit geplanten Vorhaben ist eine Luftbildauswertung vom Vorhabenträger zu veranlassen. Sollten bei dieser Luftbildauswertung Kampfmittel (z.B. Munition, Sprengstoff) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeistelle (das Ordnungsamt der Stadt Vechta oder der Kampfmittelbeihilfungsstelle des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGN)), Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

Gewässerrandstreifen – Die notwendigen Gewässerrandstreifen zu Gebäuden sind zu beachten.
Artenschutz – Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung bleibt den entsprechenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Übersichtsplan



Kartengrundlage: LGN 2020

107. Änderung des Flächennutzungsplans

Teilbereich Teblake

Darstellung einer zusätzlichen Fläche (2 Teilgebiete) für die
Windenergie
(§ 245e Abs. 1 Satz 5 BauGB)

Stadt Vechta
Landkreis Vechta

im Auftrag

P3

Oldener Straße 33a, 28121 Oldenburg
Fon: 0441 74 230 / info@p3-plan-partner.de

Entwurf

für die Beteiligung nach

§ 3 Abs. 2 und § 4 BauGB



Stand 03/2024